

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**World Charity Tour**“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 63584 Gründau-Haingründau, Ortsberingweg 10.
3. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO. Dabei bedient sich der Verein auch Hilfspersonen.

Der Zweck wird z.B. verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die sowohl unmittelbar für die Zweckerreichung verwendet werden, als auch zur Weitergabe an Wohlfahrtsverbände mit der Maßgabe, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Im Rahmen der Förderung der Entwicklungshilfe werden insbesondere folgende Projekte unterstützt:

- (a) Die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Frauen in schwierigen sozialen Situationen
- (b) Planung und Umsetzung neuer Projekte im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung
- (c) Materielle Unterstützung ausgewählter Ausbildungsprojekte in Form der Bereitstellung von Schuluniformen, Lehrmitteln und Schul- und Ausbildungsgebühren
- (d) Vermittlung von Ausbildungspatenschaften
- (e) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in ausgewählten Projekten in unterentwickelten Gebieten mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen vor Ort (z.B. durch Brunnenbau, Aufbau der Stromversorgung, Verbesserung der Hygienischen Bedingungen, etc.)
- (f) Die Förderung der Völkerverständigung durch Vermittlung von Patenschaften, Freiwilligenprogrammen, ehrenamtlichen Helfern zur Unterstützung und Förderungen obiger Projekte
- (g) Berichterstattung über den Fortschritt obiger Projekte in Print-, TV- und/oder Onlinemedien, um so ein breites Publikum zu erreichen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine politische und konfessionelle Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet.

### **§ 3 Gewinne und sonstige Mittel des Vereins**

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Satzungsaufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Erträge aus Sammlungen und Spendenaufrufen
4. Erträge aus dem Vereinsvermögen
5. Sonstige Zuwendungen

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand nach Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod oder Auflösung des Mitglieds (bei juristischen Personen);
2. durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die zum Jahresende mit dreimonatiger Frist möglich ist;
3. durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes, gegen den Einspruch zur Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses möglich ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich oder, wenn 1/3 der Mitglieder dies Verlangen, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, wobei die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zugestellt werden muss.

Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden des Vorstands (m/w) oder dem Stellvertreter (m/w) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Nicht anwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied bevollmächtigen, in deren Namen abzustimmen. Mitglieder können der Mitgliederversammlung auch per Telefon, Skype oder dgl. beiwohnen und so ihre Stimme abgeben. Nicht anwesende Mitglieder, die nicht per Telefon, Skype oder dgl. der Versammlung beiwohnen oder nicht einen anderen bevollmächtigt haben, sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands (m/w) den Ausschlag.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung anzukündigen sind, bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der stimmrechtsberechtigten Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Vorsitzenden
2. Wahl des Rechnungsprüfers
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Beratung des Jahresberichtes
5. Entlastung des Vorstandes

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, nämlich

1. dem Vorsitzenden (m/w)
2. dem Schatzmeister (m/w)
3. bis zu fünf Beisitzern (m/w)

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist stets möglich.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden (m/w) zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat gem. § 6 Satz 2 der Satzung zu erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein i.S. von § 26 BGB gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Haftung des Vorstandes wird auf die Fälle des Vorsatzes begrenzt.

## **§ 9 Aufgaben und Vollmacht des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er verwaltet das Vermögen des Vereins und erstellt und erstattet den Jahresbericht.

## **§ 10 Rechnungsprüfer (Kassenprüfer/Revisor)**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen Kassengeschäfte und Finanzgebaren des Vereins. Einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung ist anhand der Kassenunterlagen (Kontoauszüge, Journal, u.a.) eine Überprüfung vorzunehmen, über die ein schriftlicher Bericht zu fertigen und über die in der Mitgliederversammlung zu berichten ist.

Die Rechnungsprüfer werden alle 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist stets zulässig.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e.V., Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt am Main; dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt ist.